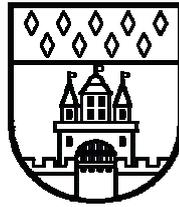


A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am:

19. Mai 2004

Nr.: **13/2004**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
40	13.05.2004	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie bestimmte Betriebsarten (Volksfeste) im Gebiet der Stadt Steinfurt vom 12.05.2004	131-134
41	13.05.2004	Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Steinfurt für fließende Gewässer vom 28.02.1985 (XIX. Nachtrag vom 13.05.2004)	135-136

Herausgeber: Druck und Vertrieb Stadt Steinfurt – Der Bürgermeister – Hauptamt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 104, sowie im Stadtteil Burgsteinfurt in der Anlaufstelle, An der Hohen Schule 14, Zimmer 1 und 2, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im Internet unter der Adresse „www.steinfurt.de“ direkt eingesehen werden.

**ORDUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG
über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften
sowie bestimmte Betriebsarten (Volksfeste)**

im Gebiet der Stadt Steinfurt

vom 12.05.2004

Aufgrund der §§ 27 (4), 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NW. S. 410), in Verbindung mit §§ 9 (3) und 10 (4) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz -LImSchG-) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232/SGV. NW. 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 (BGBl. I S. 465, 1298), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) und der §§ 3, 4 und 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung -GastV- vom 28.01.1997 (GV. NW. S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NW. S. 460) wird von der Stadt Steinfurt als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Steinfurt vom 12. Mai 2004 für das Gebiet der Stadt Steinfurt folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften mit Außenrestaurationen

Der Beginn der allgemeinen Sperrzeit für Außenrestaurationen in Kern- und Mischgebieten, in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten in der Stadt Steinfurt wird

1. in der Woche auf 23:00 Uhr
und
2. darüber hinaus in den Nächten zu Samstag, zu Sonntag und an den Vorabenden der gesetzlichen Feiertage - mit Ausnahme der stillen Feiertage - auf 24:00 Uhr festgesetzt. Dies gilt nicht für Außenrestaurationen in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten.

§ 2

Anforderungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche werden nach dieser Verordnung für Außenrestaurationen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung folgende Anforderungen geregelt:

1. Sofern in einer Einzelfallprüfung keine weiteren Lärmfaktoren – Lärmquellen vor 07:00 Uhr – im Einwirkungsbereich zu z.B. zu schützenden Wohnbebauungen festgestellt werden, wird für Außenrestaurationen in den Monaten Mai bis September als Tageszeit die Zeit von 07:00 Uhr bis 23:00 Uhr festgelegt.
In Kern- und Mischgebieten gilt tags ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) und nachts von 45 dB(A).
In allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten gilt tags ein Immissionsrichtwert von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A).
Als Grundlage für die Ermittlung und Beurteilung der von Außenrestaurationen ausgehenden Geräusche nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl S.503) sinngemäß heranzuziehen.
2. Um sicherzustellen, dass die Außenrestaurationen die Immissionsrichtwerte nach Ziff. 1 und die im § 1 Ziff. 1 und 2 dieser Verordnung festgesetzte Sperrzeit einhalten,
 - ist spätestens um 22:00 Uhr das Abspielen von Unterhaltungsmusik zu beenden,
 - ist spätestens 20 Minuten vor Beginn der Sperrzeit die Verabreichung von Getränken und Speisen zu beenden und
 - ist durch organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass mit Beginn der Sperrzeit keine Gäste mehr in den Außenrestaurationen verweilen.
3. Bei Störungen der Anwohner durch einen Gaststättenbetrieb, insbesondere bei solchen, die zu einer nicht nur gelegentlichen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Ziff. 1 führen, kann eine andere oder von § 1 dieser Verordnung abweichende Regelung zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen getroffen werden.

§ 3

Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten (Volksfeste)

Der Beginn der Sperrzeit für die jährlich in den Stadtteilen

Borghorst	-in den Monaten August und Oktober-
und	
Burgsteinfurt	-in den Monaten Mai und September-

stattfindenden Volksfeste (Kirmesveranstaltungen) – vgl. § 2 Abs. 1 der Satzung über Wochenmärkte, Jahrmärkte (Krammärkte) und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Steinfurt vom 31.03.2004 – wird wie folgt festgesetzt:

Für die Nächte von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag auf 24:00 Uhr sowie von Sonntag auf Montag auf 22:00 Uhr.

§ 4**Ausnahmeregelungen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz**

Für die Kirmesveranstaltungen, die alljährlich auf den mit Festsetzungsverfügung gem. § 69 Abs. i.V.m. § 60b der Gewerbeordnung (GewO) vom 31.03.2004 festgesetzten Veranstaltungsplätzen stattfinden, wird gem. §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 LImSchG

- in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag bis 24:00 Uhr

eine allgemeine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 LImSchG),

- in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag bis 23:30 Uhr

eine Ausnahme vom Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung und der Schallwiedergabe dienen, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte (§ 10 Abs. 1 u. 2 LImSchG) zugelassen. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 u. 2 der Satzung über die Wochenmärkte, Jahrmärkte (Krammärkte) und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Steinfurt vom 31.03.2004 (Betriebseinschränkungen für Volksfeste) bleiben hiervon unberührt.

§ 5**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die zeitlichen Ausnahmeregelungen der § 1 und 3 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 12 i.V.m. Abs. 3 Gaststättengesetz (GastG) mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig verliert die ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften im Gebiet der Stadt Steinfurt vom 04.04.2001 ihre Gültigkeit.

Steinfurt, 12.05.2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 13.05.2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
I.V.

Michael Gläseker
Erster Beigeordneter



Satzung

zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Steinfurt für fließende Gewässer vom 28.02.1985 (XIX. Nachtrag vom 13.05.2004)

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 12.05.2004 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NRW 2004, S. 96) und den §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen –LWG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW 2001, S. 708/734), sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10. 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW 2001, S. 708/728) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 4 Abs. 4 der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Steinfurt für fließende Gewässer vom 28.02.1985 erhält folgende Fassung:
Der jährliche Gebührensatz beträgt im Gebiet des Unterhaltungsverbandes

Vechte und Steinfurter Aa	pro ha = 18,80 €
Vechte und Gauxbach	pro ha = 26,91 €
Steinfurter Aa	pro ha = 13,28 €
Frischhofsbach	pro ha = 18,53 €
Emsdettener Mühlenbach u. Nordwalder Aa	pro ha = 22,36 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW, S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW, S. 254) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NRW, S. 96) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 13.05.04

Az.: 22 63 00



(Kuß)

Bürgermeister

(Ab1. 13/2004/41)